



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

CH-3003 Bern, TC / seco/srv

A-Post

50plus outIn Work
Frau Heidi Joos
Geschäftsführerin
PF 3649
CH-6002 Luzern

Unser Zeichen: riv
Bern, 9. Dezember 2014

**Zuweisungen in arbeitsmarktliche Massnahmen in Form von Verfügungen mit
Rechtsmittelbelehrung**

Sehr geehrte Frau Joos

Ihr Schreiben vom 5. November 2014 habe ich aufmerksam studiert und danke Ihnen dafür.

Sie weisen darauf hin, dass ältere arbeitslose Personen wiederholt in arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) zugewiesen werden, die nicht arbeitsmarktlich indiziert sind. Daher wünschen Sie, dass die Zuweisungen zukünftig in Form von einsprachefähigen Entscheiden mit Rechtsmittelbelehrung erfolgen.

Wie Ihnen bekannt ist, erstellen die RAV-Beratenden für jede arbeitslos gewordene Person zunächst eine Diagnose deren Situation. Auf dieser Grundlage wird eine Wiedereingliederungsstrategie mittels verschiedener Instrumente, zu denen auch die AMM gehören, empfohlen. In vielen Fällen wird der Besuch einer AMM mit der arbeitslosen Person besprochen, dabei kann diese Vorschläge machen und ihre Meinung zur geplanten Massnahme äussern.

Die Zuweisung ist als ein einfacher Schritt im Verfahren für die Gewährung einer AMM zu verstehen und nicht als Entscheid. Zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens verfügt die arbeitslose Person somit noch über keine rechtlich geschützten Interessen, die sie in einer Einsprache gegen die Massnahme geltend machen kann. Falls sie die AMM verweigert, muss die kantonale Behörde prüfen, ob eine Sanktion gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 AVIG angezeigt ist. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die arbeitslose Person die Gelegenheit, die Gründe geltend zu machen, aus denen sie sich der Massnahme widersetzt. Die kantonale Behörde hat diese Gründe zu prüfen und eine einsprachefähige Verfügung zu erlassen. Ist

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Oliver Schärli
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 28 77, Fax +41 58 462 29 83
oliver.schaerli@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

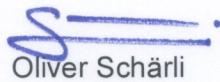
die arbeitslose Person mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, kann sie ihn anfechten. In der Folge erlässt die kantonale Behörde einen Einspracheentscheid, welcher an das kantonale Versicherungsgericht und anschliessend an das Bundesgericht in Luzern weitergezogen werden kann.

Mit dieser Praxis befolgen wir das Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 20. Oktober 2003, welches wir Ihnen auf den Folgeseiten zukommen lassen.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Angaben dienen.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Oliver Schärli

Leiter Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung